

STATUTEN ANIMAL PRIDE SWITZERLAND (Stand 23.01.22)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Animal Pride Switzerland*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kreuzlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, durch Aufklärung, Vermittlung von Fachwissen und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern und die Verhütung jeder Form von Tierquälerei, Tiermisshandlung oder Tierausbeutung zu erstreben.

Dies soll durch strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person veranlasst, durch Einflussnahme auf politische Entscheidungen mittels Kampagnenarbeit umgesetzt und durch die Verbreitung eines auf alle leidensfähigen Lebewesen gleichermaßen bezogenen Ethikbewusstseins mittels Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden.

2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz aller Tiere und ist nicht ortsgebunden.
3. Der Verein bemüht sich, auch jungen Menschen einen ethisch bewussten Umgang mit Tieren zu vermitteln.
4. Der Vereinszweck wird auch dadurch erfüllt, dass der Verein andere spendenbegünstigte Vereine finanziell oder durch Sachleistungen unterstützt. Diese Hilfeleistung kann auch an ausländische Träger unter Beachtung des steuerbegünstigten Zweckes erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die statutenmäßigen Zwecke und die zu deren Erreichung notwendigen Aufgaben wie Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördert und unterstützt. Ordentliche Mitglieder sind dazu verpflichtet, durch praktische Tätigkeiten an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv mitzuarbeiten und sind angehalten, regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Auch andere Tierschutz- und Tierrechtsvereine, deren Ziele den Zielen des Vereins nicht widersprechen, können ordentliches Mitglied werden.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Handelt es sich bei einem ordentlichen Mitglied um eine natürliche Person, so hat diese eine Stimme. Handelt es sich bei einem ordentlichen Mitglied um einen angeschlossenen Verein, so hat dieser pro angefangene 5.000 Vereinsmitglieder eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Jugendliche unter 16 Jahren können ordentliches Mitglied ohne Stimmrecht werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Ob der/die Antragsteller/in die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 erfüllt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend nach Anhörung des Antragstellers. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Zustellung der schriftlichen Bestätigung des Antrages.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, oder Auflösung des Vereins.

3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche oder elektronische, formlose Kündigung gegenüber dem Vorstand oder der Verwaltung erklärt werden. Die Kündigung tritt sofort in Kraft.

4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Nach Erhalt dieser schriftlichen Stellungnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn

- a) das Mitglied gegen die Statuten oder die Vereinsinteressen verstößt
- b) das Mitglied im Verein Unfrieden stiftet
- c) für ein ordentliches Mitglied die Voraussetzungen aus § 4 Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind
- d) das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung ein Jahr im Rückstand ist

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils von ihm bestimmt wird, aber den Mindestbeitrag nicht unterschreiten darf. Die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Angeschlossene Vereine haben jeweils einen Mindestbeitrag entrichten. Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen den Beitrag zu ermäßigen oder befristet auszusetzen.

2. Alle Mitglieder des Animal Pride Switzerland sind automatisch beitragsbefreite Mitglieder im Animal Pride e.V. Alle Mitglieder des Animal Pride e. V. sind automatisch beitragsbefreite Mitglieder im Animal Pride Switzerland.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Aktuar/in und Säckelmeister/in. .

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Ist mehr als ein/e Kandidat/in für einen Vorstandsposten vorgeschlagen und hat dann keine/r dieser Kandidatinnen/Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann die/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

3. Der Präsident/die Präsidentin beruft und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

Der Aktuar/die Aktuarin vertritt ihn bei Abwesenheit. Der gesamte Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dazu gehören, neben der Umsetzung der Vereinsziele, unter anderem die ordnungsgemäße Protokollierung aller Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane und Finanz- und Steuerangelegenheiten.

4. Der gesamte Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung

geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand kann weitere Personen zur Erledigung von Aufgaben gegen Entgelt einsetzen und entlassen.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal jährlich einzuberufen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist von dem Präsidenten oder dessen Beauftragten ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Die ordentliche Mitgliederversammlung

- a. beschließt über die Entlastung des Vorstandes
- b. wählt den Vorstand
- c. nimmt den Kassenbericht entgegen
- d. beschließt über Statutenänderungen
- e. legt den Mindestmitgliederbeitrages fest
- f. beschließt über die Auflösung des Vereins
- g. beschließt über Anträge
- h. wählt die Revisionsstelle

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen. Sie müssen binnen Monatsfrist einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes dies verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

3. Der Vorstand kann den Mitgliederversammlungen nach seinem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen. Geschieht dies, so ist er an die daraufhin gefassten Beschlüsse gebunden.

4. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern per e-mail bekannt zu machen. Anträge für diese Versammlung sind mindestens eine Woche vorher mit kurzer Begründung einzureichen. Darüber, ob später gestellte Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

6. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss über eine Statutenänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

7. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Dieser Abstimmung muss ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder vorangegangen sein.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

9. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle . Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an einen Verein/Organisation, der/die vergleichbare Ziele, wie *Animal Pride Switzerland* verfolgt (Lebenshöfe/Gnadenhöfe/Tierrechtsorganisationen), die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Tierschutzes zu verwenden hat.